

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FILMBERATER

Herausgegeben vom Generalsekretariat des Schweizerischen kath. Volksvereins

Anschrift:
Volksvereinsheim
Abteilung Film,
Luzern,
St. Leodegarstr. 5
Telephon 2 22 48
Postcheck VII 7495

Erscheint monatlich zehn- bis zwölfseitig. Beilage: "Filmberichte".
Abonnements-Preis halbjährlich Fr.3.90. Nachdruck, wenn nichts ande-
res vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 5 (Mai)

1. Jahrgang 1941.

I n h a l t :

Der Schweizer Film (IV)	S. 1
Schweizerische Filmgesetzgebung: V. Kt. St. Gallen	S. 3
Protestantische Filmarbeit	S. 5
Zur Psychologie des Kinobesuches	S. 6
Mitteilungen:	S. 9
Ein Bundesratsbeschluss über die Bewilligungspflicht für die in der Filmwirtschaft Tätigen / In Sachen Filmtitel	
<u>"Filmberichte"</u>	
Kurzbesprechung Nr. 5	S. 11
Karteibesprechungen 27 - 32	S. 12

D e r S c h w e i z e r F i l m (IV).

=====

DIE KULTURWAHRUNG IM SCHWEIZERFILM.

Es mag wahr sein, dass für sehr viele Zuschauer die Unterhaltung und die Zerstreuung das einzige Motiv ihres Kinobesuches ist. Sicher ist aber, dass der gute Film, wie wir ihn begrüßen, nie bei der blossen Zerstreuung und Abspannung der Nerven stehen bleiben darf; er muss immer auch irgendeinen geistigen Nutzen bieten; der Besucher sollte doch irgendwie bereichert das Kinotheater verlassen. Ja noch mehr: vom wirklich guten Film fordern wir, dass er so recht eigentlich kulturfördernd sei. Vor allem der Schweizerfilm. Denn ihm gegenüber fühlen wir uns doppelt verantwortlich. Dabei soll das Wort Kultur nicht eng, sondern im Gegenteil möglichst weit und allgemein gefasst sein. Zur echten Kultur gehört in diesem Sinne alles, was das Menschendasein wirklich lebenswert macht: die materiellen, geistigen und religiösen Werte eines Volkes, sowie alles, was diesem Volke den wahren, harmonischen, beglückenden Fortschritt bringt. (Insofern zählen wir z.B. einen schweizerischen Militärfilm nicht zu den Kulturfilmen wegen der schönen Uniformen und der todbringenden Waffen, sondern weil uns das Heer als äusseres Sinnbild unseres entschiedenen Unabhängigkeitswillens erscheint). Es gehört zu den Ehrentiteln unserer einheimischen Filmproduzenten, dass sie sich im allgemeinen bestreben, mit weitsichtigem Sinn in ihren Werken die grossen Kulturwerke unseres Landes zu verwerten.